

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2100
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5761

Gesundheitsbezogene Leistungen (nach SGB II und SGB XII) für Ausländer im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Rahmen ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage 1108 berichtet die Landesregierung in Bezug auf gesundheitsbezogene Leistungen nach SGB II und SGB XII für anerkannte Asylberechtigte unter anderem: „In beiden Rechtskreisen wird jedoch nicht statistisch erfasst, ob es sich bei den Berechtigten für Gesundheitsleistungen um ehemalige Asylbewerber bzw. anerkannt Schutzberechtigte gehandelt hat. Insofern können zu der Fragestellung durch die Landesregierung keine Angaben gemacht werden.“

Es stellt sich die Frage, ob die Landesregierung in diesem Bereich wenigstens in Bezug auf alle Ausländer eine Antwort vorlegen kann.

Anmerkungen: Wenn im Nachfolgenden von „Landkreisen“ die Rede ist, sind damit ebenfalls die kreisfreien Städte, aber auch das Land Brandenburg insgesamt gemeint. Wenn im Nachfolgenden von „muslimischen Ländern“ die Rede ist, sind damit folgende Länder gemeint: Algerien, Somalia, Afghanistan, Iran, Tunesien, Mauretanien, Jemen, Irak, Malediven, Niger, Komoren, Türkei, Marokko, Palästina, Jordanien, Aserbajdschan, Dschibuti, Tadschikistan, Usbekistan, Libyen, Pakistan, Senegal, Gambia, Ägypten, Mali, Kosovo, Saudi-Arabien, Turkmenistan, Syrien, Sudan, Bangladesch, Kirgisistan, Indonesien, Oman, Guinea, Sierra Leone, Vereinigte Arabische Emirate, Brunei, Kuwait, Kasachstan, Bahrain, Katar, Burkina Faso, Malaysia, Libanon, Albanien, Tschad und Nigeria.

Frage 1: Welche gesundheitsbezogenen Leistungen nach welcher Rechtsgrundlage wurden im Land Brandenburg seit dem Jahr 2015 für wie viele Ausländer in welcher Höhe ausbezahlt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Nationalitäten, prozentualen Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr, Landkreisen und konkreten Arten/Rechtsgrundlagen der Leistungen. Bitte Ausländer aus muslimischen und/oder afrikanischen Ländern zusätzlich gesondert ausweisen.

Zu Frage 1: Bedürftige anerkannte Asylberechtigte haben grundsätzlich Anspruch auf Gesundheitsleistungen entsprechend des jeweils zutreffenden Rechtskreises des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe - SGB XII).

Leistungsberechtigte im SGB II sind grundsätzlich in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V). Für diesen Rechtskreis wird jedoch nicht statistisch erfasst, ob es sich bei den Berechtigten um ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. anerkannt Schutzberechtigte handelt. Insoweit können zu dieser Fragestellung durch die Landesregierung keine Angaben gemacht werden.

Leistungsberechtigte im SGB XII dagegen unterliegen regelmäßig nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für diesen Personenkreis erfolgt die Absicherungspflicht im Krankheitsfall über die Krankenbehandlung für nicht Versicherte gegen Kostenerstattung nach § 264 SGB V. Die hierüber im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden Gesundheitsleistungen entsprechen dem Leistungsumfang nach dem SGB V. Regelmäßig übernehmen hier die Krankenkassen für die Sozialhilfeträger (und damit anstelle von Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII) die erforderliche Leistungsgewährung. Die dafür entstehenden Kosten werden dann dem zuständigen Träger in Rechnung gestellt und von diesem erstattet. Diese Erstattungszahlungen sind Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII.

Die vorliegenden statistischen Daten über die Ausgaben für Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII beziehen sich auf das jeweilige gesamte Berichtsjahr mit allen Empfängerinnen und Empfängern des jeweiligen Berichtsjahres und sind nicht tiefer gegliedert. Eine Bezifferung der Ausgaben für nichtdeutsche Empfängerinnen und Empfänger ist nicht möglich. Die Anzahl der nichtdeutschen Empfängerinnen und Empfänger ist sehr gering. Eine statistische Aufstellung ließe Rückschlüsse auf einzelne Personen zu und ist daher datenschutzrechtlich nicht zulässig.

Zu gesundheitsbezogenen Leistungen für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 2018 (DS 7/5637) verwiesen.